**Checkliste: Zusätzlicher Urlaub für Schwerbehinderte**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Geltungsbereich** | * Schwerbehinderte, die einen Behinderungsgrad von mind. 50 haben
* Auszubildende, Teilzeitkräfte, keine Gleichgestellten nach § 151 SGB IX, Mitarbeiter in Behindertenwerkstätten,Arbeitnehmer in Eingliederungsverträgen
* Spezielle Regelung in Hessen: 3 zusätzliche Urlaubstage für Beamte, mit einem Behinderungsgrad von 25 bis 49
* Spezielle Regelung im Saarland: 3 zusätzliche Urlaubstage für Kriegs- und Unfallbeschädigte Beschäftigte, miteinem Behinderungsrad von 25 bis 50
 | ❏ |
| **Entstehung** | * Ein Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit der Feststellung der Schwerbehinderten Eigenschaft
* Wann der Antrag gestellt wurde und wann die Schwerbehinderung eingetreten ist, spielen keine Rolle
 | ❏ |
| **Zusatzurlaubverlangen** | * Der Arbeitgeber muss den zusätzlichen Urlaub nicht anbieten
* Wenn die Beschäftigten den Zusatzurlaub in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie einen schriftlichen Antragbeim Arbeitgeber stellen und die Dauer der In-Anspruch-Nahme nennen; auch nur die Mitteilung dass dieSchwerbehinderung anerkannt ist reicht nicht aus. Hier muss der Beschäftigte entsprechende Belege/Ausweise vorlegen
* Dauert die Feststellung über einen längeren Zeitraum, ist der Zusatzurlaub für das aktuelle Jahr anzufordern
* Ansonsten ist der Zusatzurlaub ungültig und er verfällt nach § 7 BurlG
 | ❏ |
| **Dauer** | * Es erfolgte keine Auf- oder Abrundung, sondern eine stundenweise Gewährung
* Es besteht der Anspruch auf den vollständigen Zusatzurlaub, wenn die Schwerbehinderung im aktuellen Jahr imNachhinein festgestellt wird oder eine entstanden ist
* Bei einem Arbeitsverhältnis auf Teilzeitbasis gibt es keine entsprechenden Ermäßigungen
* Nach § 208 SGB IX 5 Arbeitstage bei 5 Arbeitstagen/Woche
* 6 Arbeitstage bei 6 Arbeitstage/Woche
* In den § 5 Abs. 1 BurlG genannten Fällen ist ein Teilurlaub möglich
 | ❏ |
| **Anspruch löstsich auf** | * Nach § 199 SGB IX für den Zeitraum der Entziehung des Schwerbehindertenschutzes
* Wenn sich der Behindertengrad unter 50 reduziert hat
 | ❏ |
| **Abgeltung** | * Eine Abgeltung ist nicht möglich, wenn der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Ausscheidens arbeitsunfähig wirdund er vor Beendigung des Übertragungszeitraums nicht mehr arbeiten kann
* Nach § 7 Abs. 4 BurlG kann der Zusatzurlaub bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden
 | ❏ |
| **Anspruch aufEntgelt** | * Kein gesetzlicher Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld
* Dies ist jedoch ist mit einer Vereinbarung durch einen Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung möglich
* Anspruch auf Urlaubsentgelt für den Zeitraum des zusätzlichen Urlaubs
* Die Höhe richtet sich nach § 13 BurlG
 | ❏ |